

Berlin, Februar 2012: Mit besten Wünschen

Charles A. von Denkowski, Berlin

Charles A. von Denkowski

Islamfeindlichkeit – ein relevanter Phänomenbereich für Polizei, Verfassungsschutz und die kriminologische Forschung?

Am 22. Juli 2011 ermordete der nationalistisch-christliche aktive Sportschütze und ehemalige Jugendfunktionär einer rechtspopulistischen Partei Anders Behring Breivik norwegische Jungsozialisten, welche erklärtermaßen für Multi-Kulturalismus eintraten. Dies löste in der Europäischen Union Diskussionen über mögliche Zusammenhänge zwischen islamfeindlichen Einstellungen und Hasskriminalität aus. Aktualität und Brisanz der Diskussion um eine derartige Verknüpfung wurden auch durch die im November 2011 in der Bundesrepublik aufgedeckten rechtsterroristischen Serienmorde berührt: Im zerstörten Haus der Täter fand sich eine Liste mit 88 möglichen Zielpersonen unter denen sich auch Vertreter islamischer Verbände befinden. Dem Verfasser¹ stellen sich angesichts beider Fallkomplexe aus kriminologischer Perspektive mehrere Fragen: Liegen wissenschaftliche Erkenntnisse zu möglichen Zusammenhängen zwischen Islamfeindlichkeit und rechtsextrem, neonazistisch oder allgemeinpolitisch motivierter Kriminalität vor? Erfahren – hypothetisch denkbare – mögliche Zusammenhänge zwischen Islamfeindlichkeit und Äußerungs- sowie Gewaltdelikten durch die kriminologische Forschung Untersuchung? Werten deutsche Sicherheitsbehörden Islamfeindlichkeit und entsprechend motivierte Kriminalität als spezielles Unterphänomen von Hasskriminalität aus? Beobachten und registrieren die Ämter für Verfassungsschutz sowie die Staatsschutzdienststellen Islamfeindlichkeit sowie entsprechend motivierte Straftaten? Geben Kriminalstatistiken über islamfeindlich motivierte Delikte Auskunft? Die Fragestellungen erfordern zunächst eine Annäherung an möglicherweise zwischen Islamfeindlichkeit und Äußerungs- und Gewaltdelikten bestehende In-

terdependenzen. Dazu stellt sich zuvörderst die Frage nach einer Definition des Begriffs Islamfeindlichkeit.

Eine sozialwissenschaftliche Definition für Islamfeindlichkeit existiert nicht...

Die Behandlung von Islamfeindlichkeit als ein möglicher Kriminalitätsursachenfaktor stößt bereits beim Versuch einer Definition auf Probleme. Anders, als zum Beispiel für die Begriffe Antisemitismus oder Rassismus existiert weder eine sozialwissenschaftliche, noch eine juristische Definition des Begriffs Islamfeindlichkeit.² Die schwierige Abgrenzung zwischen zulässiger Religionskritik sowie strafrechtlich als Äußerungsdelinquenz möglicherweise relevanter Islamfeindlichkeit illustrieren vier Beispiele:

Menschenrechtler X. setzt sich in Aufsätzen gegen die Vollstreckung von Körperstrafen aufgrund der Scharia ein. Er differenziert in seinen Aussagen und kritisiert konkret Staaten, in welchen das Strafrecht der Scharia Vollzug erfährt.

Person Y. dagegen trägt ein Plakat durch Berlin, auf welchem »Alle Muslime sind Vollstrecker der Koranscharia – Europa erwache!« steht.

Die Sozialarbeiterin P. setzt sich gegen Ehrenmorde sowie Zwangsverheiratungen ein, wozu sie wissenschaftlich publiziert und Fachtagungen mit muslimischen Elternvereinen in einem Stadtteil organisiert.

Die Publizistin N. veröffentlicht Monografien zum Thema Islam, wobei sie als säkularisierte ehemalige Muslima, die zudem Germanistik studiert hat, untere soziale Schichten der 3. Gastarbeitergeneration in empirisch nicht belegten Stereotypen abbildet.

Während X. konkret die Todesstrafe sowie Körperstrafen an sich ablehnt, geht es Y. um eine Abwertung aller Muslime, indem jene per se mit der Rechtsordnung Scharia in negative Verbindung gebracht werden, weshalb sinngemäß Wider-

¹ Dipl. Verwaltungswirt-Polizei (FH) Charles A. von Denkowski, M.A. (Criminology and Police Science, Ruhr-Universität Bochum) lehrt als Gastdozent am Fachbereich 5 (Polizei und Sicherheitsmanagement) der Berliner Hochschule für Wirtschaft und Recht das Fach Kriminologie. Für die Korrektur dieses am 17. 11. 2011 abgeschlossenen Manuskripts dankt er seiner studentischen Hilfskraft, Frau Eva Dinkel (Berlin) sowie Frau Dr. von Denkowski Dipl. Psych., sehr herzlich. Kontakt: charles.vondenkowski@hwr-berlin.de.

² Stand der letzten JURIS-Recherche: 16. 11. 2011, 15.30 Uhr.

stand gegen alle Muslime nötig wäre. Während P. mit Sachargumenten über zwei strafrechtlich relevante Phänomene, welche in islamischen Milieus geschehen können aufklärt, wertet N. gläubige Muslime ab, indem sie deren subjektiv empfundenen niedrigen sozialen Status als Allgemeinplatz beschreibt. Das Fazit dieser konstruierten Fälle: Fein, sehr fein erscheint angesichts der vier referierten Beispiele die Grenze, an der sich grundgesetzlich zulässige Kritik von ehrverletzender Islamfeindlichkeit, die im Einzelfall ein Äußerungsdelikt zu verwirklichen vermag, scheidet. Sucht man nach den Merkmalen einer möglichen Definition, so bietet sich das Abgrenzungskriterium der sachlichen Kritik an. Von als Kundgabe im Sinne von Art. 5 Abs. 1 GG geschützter und auf Tatsachen gestützter Islamkritik kann beispielsweise beim Begriff »Kopftuchmädchen« keine Rede mehr sein. Es handelt sich um eine negativ abwertende Beschreibung junger Damen, welche ihren Kopf öffentlich bedecken. Die Äußerung polemisiert, schafft Feindbilder, markiert implizit einen Fremden und exkludiert jenen letztlich aus der deutschen Gesellschaft. Die Wendung transportiert also keinen konstruktiven Sachinhalt in eine notwendige Integrationsdebatte. Sie ist damit ein Beispiel für polemische Äußerungen, die der bewussten Abwertung von Muslimen dienen. Als zweites Element könnte der Mechanismus einer gezielten Abwertung herangezogen werden. Es handelt sich um ein voluntatives Element, das die Urheber von Abwertungen zumeist unter Hinweis auf den lediglich polemisch-zuspitzenden Charakter ihrer Äußerungen abstreiten. Gezieltes Abwerten von Menschen setzt allerdings die Absicht voraus die Egalität zwischen dem Adressaten einer Äußerung und ihrem Urheber aufzuheben. Die gefühlte Aufhebung der Egalität erfolgt, indem minderheitenspezifische Herabwürdigungen von einer Majorität keine negative Sanktion erfahren. Damit aber empfinden die Angehörigen einer Minderheit die erfahrene Diskriminierung als von einer schweigenden Mehrheit der Gesellschaft akzeptiert. Dieser Zustand fördert das subjektive Schwinden der Gleichheit von Angehörigen einer Minderheit vor Recht und Gesetz. Ihre Angehörigen beginnen, sich als unerwünscht etikettiert zu fühlen. Ihre Integration in die Mehrheitsgesellschaft schwindet, es kann zu Eskapismus in die religiös oder ethnisch homogene Minderheitenkultur kommen. Ein Kreislauf setzt ein, da dieser Gruppe nun nur zu leicht ein mangelnder Integrationswillen attestiert werden kann. Darüber hinaus können, je nach Rechts- und Verfassungsstaatlichkeit einer Gesellschaft Prozesse der schleichenden Exklusion von Minderheiten einsetzen, was historische Beispiele zu genüge belegen.³ Aufgrund dieser historischen Erfahrungen mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sollte Islamfeindlichkeit als ein interdisziplinär näher zu untersuchendes Phänomen behandelt werden. Dazu bedarf es zunächst der nur schwer fassbaren Definition des Begriffes. Sie könnte als Essenz der bisherigen Überlegungen wie folgt umschrieben werden:

Islamfeindlichkeit wertet Muslime ihres religiösen Bekenntnisses wegen mittels diskriminierender Äußerungen oder Handlungen gruppenbezogen bewusst ab.

3 Zum Verlauf der Ausgrenzung der deutschen Juden aus ihrer deutschen Gesellschaft statt vieler als ein Standardwerk für das Beispiel der »Säuberung« der Weimarer Anwaltschaft von jüdischen deutschen Juristen: Ingo Müller, *Furchtbare Juristen*, S. 67 ff., 1987, München.

Dem Abwerten ist das Verächtlich machen gleichzustellen. Sachliche rechtlich zulässige Islamkritik stellt keine Islamfeindlichkeit dar.

Unsachliche Islamkritik kann zwar menschenfeindlich polemisieren, jedoch von der Gewährleistungssphäre des Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt sein.

Kernelement einer möglichen Definition ist die gruppenbezogene Abwertungshandlung. Dieses Merkmal grenzt im Rahmen der Gewährleistungen des Art. 5 Abs. 1 GG die freie Meinungsäußerung garantierende zulässige Kundgabe islamkritischer Äußerungen von Islamfeindlichkeit ab. Denn Islamfeindlichkeit ist im Kern rassistisch. Sie trägt neben dem konfessionellen Bezug die Abneigung gegen Ausländergruppen oder Gruppen südländisch aussehender und vermeintlich biologisch andersartiger Menschen in sich.⁴ Ihre Genese fördern auch diffuse Ängste vor Überfremdung die nicht von extremistischen Milieus ausgehen, führte die Bundesregierung⁵ jüngst aus. Islamfeindliche Aussagen, welche jene Ängste vortrefflich bedienen, finden sich in der Bundesrepublik sowie in den USA⁶ in einschlägigen Internetblogs, rechtspopulistischen Feuilletons und in den unterschiedlichsten Medien. Doch auch staatliche Stellen diskriminieren Muslime zuweilen in einer Weise, die Islamfeindlichkeit nahe legt: Das Tragen religiöser und weltanschaulicher Symbole im Schuldienst verbieten zu lassen, wobei die Darstellung christlich-abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen ausgenommen bleiben, diskriminiert die Angehörigen aller nicht zum christlichen Abendland zählenden Religionsgemeinschaften, so auch Muslime.⁷ Doch ob derartige kultur-traditionell bedingte Diskriminierungen als islamfeindlich oder nicht zu werten sind, lässt sich erst mit Hilfe einer Definition des Begriffes Islamfeindlichkeit bewerten. Eine solche ist noch nicht wissenschaftlich erarbeitet worden. Dennoch liegen erste einzelfallbezogene sowie empirische Erkenntnisse zu islamfeindlichen Einstellungen und entsprechend motivierten Straftaten vor.

Es liegen berichtete einzelne sowie empirisch belegte Erkenntnisse über die Belastung von in der Bundesrepublik lebenden Muslimen mit Islamfeindlichkeit vor

Am 1. Juli 2009 ermordet ein deutscher Staatsangehöriger deutscher Abstammung in einem Gerichtssaal eine ägyptische Muslima. Sein vom Gericht festgestelltes Motiv: Islamfeindlichkeit.⁸ Andere islamfeindlich und nicht lediglich diffus fremdenfeindlich motivierte Fälle dieser Qualität ereigne-

4 Dies beobachtet Heiner Bielefeldt sehr richtig: Die Aufklärung ist nicht abgeschlossen, Interview mit Heiner Bielefeldt, taz-die tageszeitung, 29. 11. 2009, S. 4.

5 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke (Linksfraktion), BT-Drs. 17/6823, 2. 9. 2011, S. 8.

6 Zur Islamfeindlichkeit in den USA mit aktuellen Daten siehe nur die Studie von: Wajahat, Ali/Clifton, Eli et al., *Fear Inc., The Roots of the Islamophobia Network in America*, Center for American Progress (Hg.), 2011, Washington D.C./USA.

7 Bielefeldt, Heiner/Jäger, Torsten, *Islamfeindlichkeit und Diskriminierung von Muslimen*, in: Grundrechte-Report 2010, Müller-Heidelberg/Finckh/Steven et al (Hg.), 2010, S. 84, Frankfurt am Main. Zum diskriminierenden Charakter der auf das Abendland abstellenden Begründung: Yanik, Mo, *Islamfeindlichkeit in Deutschland: das Auftreten in verschiedensten gesellschaftlichen Schichten und der Umgang mit ihr*, 2011, S. 12, München.

8 Siehe nur die Darstellung des Falles bei: Schneiders, Torsten Gerald, *Grundzüge der Islamfeindlichkeit in Deutschland*, in: Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2010/2011, Möllers/van Ooyen (Hg.), 2011, S. 89, Frankfurt a. Main.

ten sich bisher in der Bundesrepublik nicht. Doch das Dunkelfeld islamfeindlicher Beleidigungen kann – gerade in Zeiten der stets postulierten terroristischen Bedrohung durch Islamisten und Jihadisten – als von einiger Größe angenommen werden.⁹ Zwar fanden bisher keine Dunkelfelderhebungen¹⁰ statt, doch ein Indiz für eine erhöhte Belastung liefert beispielsweise folgender Bericht: Bisweilen täglich gehen Hassbriefe sowie bösartige E-Mails beim Zentralrat der Deutschen Muslime ein, berichtet dessen Vorsitzender Aiman Mazyek.¹¹ Die Bielefelder Zick und Küpper fragten für eine international vergleichende Studie zum Islam in der Bundesrepublik feststellbare Meinungen ab. Befragt wurden 1000 repräsentativ ausgesuchte Bürgerinnen und Bürgern ab dem Alter von 16 Jahren. Auf einer vierstufigen Skala gaben 46 % der befragten Deutschen und insgesamt 44 % der befragten Europäer an, es lebten in der Bundesrepublik beziehungsweise in Europa zu viele Muslime.¹² 83,4 % der Befragten meinen zudem, der Islam passe nicht zu Deutschland.¹³ Zick und Küpper fanden ähnliche Vorurteile gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die mit einer Diskriminierungsabsicht einhergingen, auch bezüglich von Juden sowie lesbisch-schwulen und Transmenschen – doch stellten sie speziell für die Zurückweisung von Muslimen einen von 17 % der befragten Deutschen latent geäußerten Terrorismusverdacht fest.¹⁴ Einen ersten Schritt zur Untersuchung der möglichen Folgen der von Zick und Küpper belegten Verbreitung von Islamfeindlichkeit geht Schneiders: Neben dem im Jahre 2010 zur Diskriminierung von Muslimen vorliegenden Forschungsstand stellt er weiterführende – in die Kernkompetenz der Kriminologie fallende – Überlegungen zu Erscheinungsformen der bisweilen strafrechtliche Tatbestände erfüllenden Islamfeindlichkeit an.¹⁵ Ihre Wirkung skizziert er in einer ersten Dimension, der Benachteiligung durch Autoritäten und durch Ausgrenzung seitens der Mitbürger sowie in einer zweiten Dimension, in der die Betroffenen ihre Leistungsmotivation verlieren, worauf sie ein negatives Selbstbild annehmen.¹⁶ Die Folgen dieser zweiten Dimension für die Integration muslimischer Immigranten kann man sich als dritte Dimension – als einen Etikettierungsprozess, der ihnen Unproduktivität, also Nutzlosigkeit oder gar Schädlichkeit für die Volkswirtschaft zuschreibt – ausmalen. Doch auch Schneiders vermag keine Studie anzuführen, welche Islamfeindlichkeit als mögliche Ursache von gegen Muslime ver-

übter Kriminalität untersucht. Und das, obwohl die Bielefelder Ergebnisse seit Jahren auf eine Zunahme islamfeindlicher Einstellungen in der bundesdeutschen Bevölkerung hinweisen.¹⁷ Wie hält es also die kriminologische Forschungslandschaft mit der Erforschung von Islamfeindlichkeit?

Untersuchen Kriminologen von Islamfeindlichkeit generierte Kriminalität?

Die Untersuchung von Islamfeindlichkeit, welche im äußersten Fall zu schwerster Gewaltkriminalität führen kann, fällt in die Kernkompetenz der kriminologischen Forschung. Mittels eines Verstehens und/oder Erklärens der Mechanismen, welche bei Einzeltätern und Gruppen aufgrund von islamfeindlicher Ideologie zu Hasskriminalität führen können, lassen sich gegebenenfalls Präventionsansätze ermitteln. Doch weder Lehrstühle, noch Institute die kriminologisch forschen, unterhalten ein entsprechendes Projekt. Dies kann nicht so bleiben. Denn einen ersten Hinweis auf islamfeindliche Diskriminierungen im Zusammenhang mit jugendlicher Gewaltdelinquenz liefert das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) in seiner aktuellen Berliner Studie über Gewalterfahrungen sowie die Integration von Jugendlichen nichtdeutscher Herkunft.¹⁸ Die Ergebnisse des KFN zeigen auf, dass Jugendliche aus muslimischen Familien mit Migrationsvergangenheit »überdurchschnittlich häufig«¹⁹ Diskriminierungen erfahren: Speziell aus ursprünglich libanesischen Familien stammende Jugendliche berichten »am häufigsten davon, abwertend angesprochen worden zu sein, Sachbeschädigungen (inkl. am Haus und an der Wohnung) und Körperverletzungen erlebt zu haben sowie von der Polizei benachteiligt worden zu sein.«²⁰ Nach den Ergebnissen der Untersuchung hängt die Ausübung von Gewalt und Aggression durch diese Jugendlichen eng mit dem Erleben verbaler und tätlicher Übergriffe zusammen: Jugendliche aus Familien mit Migrantenbiografie führen der Studie zufolge »signifikant häufiger Gewalttaten«²¹ aus.²¹ Baier/Pfeiffer folgern aus dieser Erkenntnis, dass Erfahrungen der Diskriminierung unter muslimischen Jugendlichen zu Frustrationen führen können, die Gewaltverhalten nach sich ziehen.²² Von muslimischen nicht deutschstämmigen Jugendlichen auf Schulhöfen gegenüber ihren Peers gezeigte physische Gewalt kann also – vorsichtig gewertet neben anderen möglichen ökologischen sowie individuellen Ursachen – in Einzelfällen ein Hinweis auf von Tätern in ihrer Kindheit sowie in ihrer Jugend erlittene islamfeindliche oder ethnisch-kulturelle Diskriminierung sein.²³ Diesen Befund sollte die kriminolo-

9 Der Verfasser selbst bearbeitete als ehemaliger Ermittler des Staatsschutzes in den Jahren 2001 und 2002 Strafanzeigen, die im Kontext des 11. Septembers 2001 auf oftmals ohne Vorbeziehung zwischen Tätern und Opfern geäußerten islamfeindlichen Beleidigungen beruhten, welche zudem von polizeilich bisher nicht einschlägig registrierten Personen ausgingen. Diese subjektive Erfahrung k a n n zusammen mit den nachfolgend referierten Forschungserkenntnissen und Opferberichten vorsichtig gedeutet auf ein Dunkelfeld hinweisen.

10 Allerdings werten zwei Initiativen u. a. auch islamfeindliche Sachverhalte aus, das Clearingprojekt Zusammenleben mit Muslimen des Interkulturellen Rates in Deutschland (IRD) sowie das Wiener Dokumentationsarchiv Islamophobie (DAI), so zumindest Schneiders, Torsten Gerald, Einleitung, in: Islamfeindlichkeit: wenn die Grenzen der Kritik verschwimmen, Ders. (Hg.), 2010, S. 10, Wiesbaden.

11 Angst macht Angst, taz-die tageszeitung, 29. 11. 2010, S. 5.

12 Zick, Andreas/Küpper, Beate, Meinungen zum Islam und zu Muslimen in Deutschland und Europa, 2009, S. 2, Bielefeld.

13 A. a. O., S. 3.

14 A. a. O., S. 4.

15 Schneiders, Grundzüge der Islamfeindlichkeit in Deutschland a. a. O., S. 88 (Anm. 8).

16 A. a. O., S. 91.

17 Siehe nur: Zick, Andreas/Küpper, Beate/Hövermann, Andreas, Die Abwertung der Anderen, Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.), 2011, S. 71, Berlin.

18 Baier, Dirk/Pfeiffer, Christian, Jugendliche als Opfer und Täter von Gewalt in Berlin, 2011, Forschungsbericht 114 des Kriminologischen Forschungsinstitutes Hannover, Hannover.

19 Baier/Pfeiffer, a. a. O., S. 14. Allerdings fragten die Autoren – fachlich des menschlichen Erinnerungsvermögens wegen zutreffend – lediglich in den letzten zwölf Monaten erfahrene verschiedene Formen der Diskriminierung ab, siehe S. 54. Damit erfasst ihre Untersuchung ggf. aufgrund längerfristig erlittener Diskriminierungen von Jugendlichen gebildete Aggressions-Frustrationsmuster nicht. Insoweit ist die Reichweite der zur erlebten Diskriminierung erfassten Angaben kritisch zu bewerten. Es bedarf hier einer generellen spezifischen Dunkelfeldforschung.

20 Baier/Pfeiffer, a. a. O., S. 55 (Anm. 18).

21 A. a. O., S. 141 (Anm. 18).

22 A. a. O.

23 Siehe nur: Baier/Pfeiffer, a. a. O., S. 142 (Anm. 18), mit einer deutlichen Empfehlung an die Politik.

gische Forschung in Dunkelfelderhebungen vertiefend überprüfen. Denn eine Studie zu von Islamfeindlichkeit möglicherweise generierter Kriminalität liegt in der Bundesrepublik bisher nicht vor. Befassen sich denn im Gegensatz zur kriminologischen Forschung zumindest die Instanzen der Kontrolle politisch motivierter Kriminalität, der polizeiliche Staatsschutz sowie die Ämter für Verfassungsschutz, mit Islamfeindlichkeit?

Fallen Islamfeindlichkeit und entsprechend motivierte Gewaltkriminalität in die Zuständigkeit deutscher Verfassungsschutz- und Polizeibehörden?

Entscheidend für eine Beobachtungszuständigkeit der Ämter für Verfassungsschutz sind gemäß § 3 Abs. I Bundesverfassungsschutzgesetz gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung (fdGO) gerichtete Bestrebungen. Jene setzen zum Schutze der Meinungsfreiheit nicht das bloße Ablehnen der Grundordnung, sondern eine ihr entgegengebrachte aggressiv kämpferische Grundhaltung voraus.²⁴ Für die Frage nach einer Beobachtung von Islamfeindlichkeit bedeutet dieses: Nur wenn islamfeindliche Akte gleichzeitig von der Bestrebung geprägt sind die bestehende Grundordnung zu überwinden, also extremistische Ziele verfolgen, da sie etwa von bekannten Rechts- oder in jenem Fall anti-deutschen Linksextremisten ausgehen, ergibt sich eine gesetzliche Zuständigkeit der Verfassungsschutzämter. Dagegen fällt Rechtspopulismus, der oftmals öffentlich per se islamfeindlich, aber um Verfassungstreue bemüht agiert, grundsätzlich nicht in die Beobachtungszuständigkeit der Verfassungsschutzämter. Setzen sich Rechtspopulisten allerdings aktiv für einen über ihre Abneigung gegen den Islam hinausgehenden Wegfall der Religionsfreiheit sowie gegen die Gleichheit der in Deutschland lebenden Muslime vor Recht und Gesetz ein, so kann islamfeindlicher Rechtspopulismus extremistische Bestrebungen entfalten, da er Grundwerte der freiheitlich-demokratischen Ordnung negiert. Der Präsident des bayerischen Verfassungsschutzamtes, Burkhard Körner, hat diese Konstellation folgerichtig als gefährlich erkannt: »Es ist so, dass wir möglicherweise eine neue Form des Extremismus bekommen«, welche sich »grundsätzlich gegen den Islam, Muslime und Religionsfreiheit«²⁵ richte, so der Amtsleiter. Konsequenterweise prüfen die Verfassungsschutzämter seit den Anschlägen in Norwegen die Abgrenzungskriterien zwischen im Rahmen der Meinungsfreiheit zulässiger Islamkritik und islamfeindlicher Äußerungen die einen Beobachtungsauftrag begründen.²⁶ So beobachtet beispielsweise der Hamburger Verfassungsschutz den Internetauftritt des Blogs »Nürnberg 2.0« u. a. wegen dort publizierter vermeintlicher Warnungen vor einer »systematischen und rechtswidrigen Islamisierung Deutschlands« sowie vor »Straftaten linker Fa-

schisten zur Unterdrückung des Volkes«²⁷. Auch das Diskussionsforum »Politically Incorrect« wird momentan auf eine dauerhafte Überwachung durch die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern hin überprüft.²⁸ Bei Abschluss des Manuskripts war über das Ergebnis jener Prüfung nichts bekannt.²⁹ Das Fazit der Überlegungen zur Bedeutung von Islamfeindlichkeit für den gesetzlichen Auftrag der Ämter für Verfassungsschutz ist demnach: Islamfeindlicher Rechtspopulismus muss nicht per se extremistische Bestrebungen, also eine Überwindung der Grundordnung, verfolgen. Er kann auch lediglich Ressentiments gegen Muslime auf polemische Weise schüren, ohne zu Hass oder zu Gewaltkriminalität aufzurufen sowie ohne auch nur ein Element der Grundordnung überwinden zu wollen. Zudem bedroht Islamfeindlichkeit nicht an sich die Völkerverständigung, was andernfalls eine weitere Zuständigkeit der Verfassungsschutzämter begründete. Islamkritische Äußerungen können jedoch extremistischen Charakter aufweisen, was je nach Einzelfall ihres Bedeutungsgehaltes zu prüfen ist. Anders liegt dies bei als Extremisten eingestuften Personen, die islamfeindliche Parolen von sich geben. Da sie von ihrer Gesinnung her die Verfassungsordnung zu beseitigen bestrebt sind, fällt dieses Potenzial in die Beobachtungszuständigkeit der Ämter für Verfassungsschutz; gleich, ob sich jene Personen antijüdisch oder antimuslimisch äußern. Daher dürfte beispielsweise der nach Ansicht des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg die Würde der Opfer der Shoa verletzende Wahlkampfsport, in welchem die National Demokratische Partei Deutschlands (NPD) im September 2011 in Berlin die Wähler zum »Gas geben« aufforderte zwar nicht als Volksverhetzung, jedoch als Anhaltspunkt für Fremdenfeindlichkeit bewertet werden.³⁰ Ähnlich überspitzte polemisierende islamfeindliche Äußerungen, die jedoch unter der Schwelle der Phrase »Gas geben« verbleiben, etwa der Begriff Kopftuchmädchen, werden als Meinungskundgaben derzeit von den Verfassungsschutzämtern nicht beobachtet.³¹ Islamfeindliche Akte fallen also grundsätzlich nicht in die gesetzliche Zuständigkeit der Ämter für Verfassungsschutz. Allerdings könnte die Polizei im Zuge ihrer präventions- und vorfeldorientierten Gefahrenabwehraufgabe zuständig sein. Mit im Geltungsbereich des Grundgesetzes verübter politisch motivierter Kriminalität befassen sich die innerhalb der Polizei sachlich zuständigen Staatsschutzdienststellen. Wird ein islamfeindlich motiviertes Delikt verübt, so ist von ihnen ein politisches Tatmotiv zu prüfen, das die Zuständigkeit ihrer Sachbearbeitung begründen würde. Liegt eine politische Motivation eines islamfeindlichen Deliktes aus Sicht der Ermittler im Sinne der Klassifizierungsrichtlinien vor, fällt es in die sachliche Zuständigkeit des Staatsschutzes. Fraglich ist im

24 Statt vieler: BVerfG 1 BVR 1072/01, 1 (69) v. 24. 5. 2005 sowie statt vieler einen Klassiker der nachrichtendienstrechtlichen Literatur: Schwagerl, Joachim, Verfassungsschutz in der Bundesrepublik, 1985, S. 60, Heidelberg.

25 Zitiert nach: Neue Form des Extremismus möglich, taz - die tageszeitung, 2. 8. 2011, S. 2.

26 So der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg in seiner Antwort auf HHBürg.-Drs. 20/1102, Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider (Die Linke), 26. 7. 2011, 2. 8. 2011, S. 1. Ein Ergebnis dieser Prüfung ist bei Abschluss dieses Manuskripts nicht bekannt geworden.

27 Zitiert nach: Verfassungsschutz beobachtet Islamhasser, Der Spiegel, Elektronische Ausgabe vom 6. 11. 2011, abgerufen am 9. 11. 2011, 15.08 Uhr, unter der URL <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0,1518,796155,00.html>.

28 Verfassungsschutz beobachtet Islamhasser, Der Spiegel, Elektronische Ausgabe vom 6. 11. 2011, abgerufen am 9. 11. 2011, 15.08 Uhr, unter der URL <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0,1518,796155,00.html>.

29 Stand: 11. 11. 2011.

30 Zur Bestätigung des Vetos eines Rundfunksenders gegen den Spot: Menschenwürde, FAZ, 12. 9. 2011, S. 31.

31 Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Antwort auf HHBürg.-Drs. 20/1102, Kleine Anfrage der Abgeordneten Christiane Schneider (Linksfraktion) vom 26. 7. 2011, 2. 8. 2011, S. 1.

Falle einer Übernahme jedoch die kriminalstatistische Einstufung eines islamfeindlichen Deliktes, welche nach Abschluss der kriminalpolizeilichen Ermittlungen erfolgt. Für jeden registrierten Fall politisch motivierter Kriminalität legen die Ermittlungssachbearbeiter des Staatsschutzes – analog zu den Ermittlern anderer Dienststellen, welche ihre abgeschlossenen Fälle in die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) einpflegen – im Kriminalpolizeilichen Meldedienst-Politisch motivierte Kriminalität (KPM-D-PMK) eine statistische Fallmeldung an. Um einen islamfeindlich motivierten Fall zu melden können die Staatsschützer zwar in der entsprechenden Statistiksoftware-Anwendung nach Abschluss ihrer Ermittlungen einen fremdenfeindlichen oder rassistischen Bezug als Tatmotivation angeben. Doch Islamfeindlichkeit als Unterthema für die Bewertung der Tatmotivation eines Hassdeliktes zu melden, ist ihnen unmöglich. Mögliche Unterthemen umfassen im Bereich der PMK-rechts hingegen beispielsweise Bezüge zu völkischem Nationalismus, Sozialdarwinismus, Rassismus oder Nationalsozialismus, wenn jene – nach Einschätzung der Sachbearbeiter – für das Delikt ganz oder teilweise ursächlich waren.³² Islamfeindlich motivierte Straftaten werden von der deutschen Polizei als solche nicht verfolgt oder erfasst, sondern als fremdenfeindliche Delikte. Die Bundesregierung erklärte diesbezüglich auf Anfrage: »Ein gesondertes Unterthema muslimfeindlich oder islamfeindlich gibt es nicht.«³³ Die Folge: Islamfeindlich motivierte Kriminalität wird in der Statistik für politisch motivierte Kriminalität ihrer spezifischen Tatmotivation entsprechend nicht ausgewiesen.³⁴ Eine Auswertung des polizeilich registrierten Aufkommens islamfeindlich motivierter Straftaten ist daher unmöglich. Anders liegt das bezüglich antisemitischer Tatmotivationen. Sie wurden bereits im Vorläufer des KPM-D-PMK, dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Staatsschutzsachen (KPM-D-S), seit 1. 7. 1993 registriert, was im KPM-D-PMK Fortführung erfuhr.³⁵ Nun könnte man aus Perspektive der Innenpolitik zwar argumentieren, dass keine Notwendigkeit einer Ergänzung des KPM-D-PMK mit dem Unterthema Islamfeindlichkeit bestünde, da das Fallaufkommen zu gering bzw. gleich Null wäre. Doch diese Argumentation greift nicht durch: Die nicht sachgerechte Erfassung der polizeilichen Arbeitsbelastung mit islamfeindlich motivierten Delikten sorgt ja gerade für im Bereich des Hellfeldes scheinbar nicht vorhandene Fallzahlen. Zudem blendet dieser Einwand das Dunkelfeld islamfeindlich motivierter Kriminalität aus, welches bisher unerforscht ist. Jenes besteht Berichten zufolge überwiegend aus diskriminierenden Beleidigungen, welche als Antragsdelikte generell ein hohes Dunkelfeld aufweisen, so dass sie der Polizei gar nicht erst bekannt werden. Konkrete Beispiele für täglich eingehende Hassbriefe und Hassmails vermag, wie bereits erwähnt, der Vorsitzende des Zentralrates der deutschen Muslime, Aiman Mazyek, unzählige zu nennen.³⁶ Jene Beleidigungen auf islamfeindlicher Grundlage verletzen, wie ihre antisemitischen Pendanten, das Rechtsgut Ehre bzw. die persönliche Würde ihrer Adressaten, indem sie jene gruppenbezogen menschenfeindlich herabwürdigen. Es ist unter dem Aspekt der von Art. 3 Abs. 1 GG verbürgten Gleichheit vor Recht und Gesetz daher keinesfalls einzusehen, warum der Unwertgehalt antisemitischer Beleidigungen größer sein soll, als derjenige von islamfeindlichen. Die – nach Ansicht des Verfassers zwar historisch singuläre – Shoa kann als rechtlicher Grund hierfür nicht angeführt werden: Denn, ob Jude oder Muslim, es ist der vom Grundgesetz als Träger personaler Würde geschützte und ohne Ansehen der Konfession gleichwertige Mensch, welcher gruppenbezogen menschenfeindlich intendierte personale Herabwürdigungen erleidet. Das maßgebliche Kriterium für eine differenziertere polizeiliche Erfassung islamfeindlicher Tatmotivationen manifestiert sich daher unbeachtlich der betroffenen Religions- bzw. Kulturzugehörigkeit einzig im geschützten Rechtsgut, der personalen Ehre und Würde des Individuums. Denn durch antisemitische sowie islamfeindliche Fremdenfeindlichkeit wird das Rechtsgut Ehre sowie die personale Würde der Beleidigten ihres jüdischen oder muslimischen Bekenntnisses wegen gleichermaßen negiert.³⁷

Befund: Weder erfassen Verfassungsschutz und Polizei Behörden islamfeindlich motivierte Delikte, noch erfordern KriminologInnen entsprechende Kriminalität

Die Dienststellen von Staatsschutz und Verfassungsschutz erfassen bzw. beobachten antijüdisch motivierte Straftaten sachgerecht als solche, nicht jedoch islam- oder muslimfeindliche Delikte. Letztere werden lediglich – wenn sie überhaupt im KPM-D-PMK und nicht in der PKS als Beleidigungen erfasst werden – als fremdenfeindlich registriert, ohne die explizite Tatmotivation bzw. das konkrete Schädigungsziel der Täter sachgerecht abzubilden. Denn auch deutschstämmige Personen, z. B. ehemals christliche Islamkonvertiten, zählen sich zu muslimischen Gemeinschaften. Gegen diese Personen gerichtete Islamfeindlichkeit vermag daher keinesfalls statistisch zutreffend als fremdenfeindlich abgebildet zu werden. Lediglich islamfeindlich-extremistische Bestrebungen erfassen und klären die Verfassungsschutzämter grundsätzlich auf. Dagegen fällt Islamfeindlichkeit, die etwa von Rechtspopulisten ausgeht, zu Recht in keinerlei spezifische Beobachtungszuständigkeit des Verfassungsschutzes, da dieses Personenpotenzial zumeist keine extremistischen Bestrebungen verfolgt. Insgesamt lässt sich in der Bundesrepublik nach dem 11. September 2001 die Zunahme islamfeindlicher Einstellungen empirisch belegen.³⁸ So kam es bereits zu einem nachweislich islamfeindlich motivierten Morddelikt, dem Dresdener Gerichtssaal-Fall³⁹. Dennoch fokussieren sicherheitsbehördliche und kriminologische Forschungsvorhaben mit Islambezug Radikalisierungsprozesse islamischer Immigranten und Konvertiten, nicht aber Islamfeindlichkeit. Damit bleiben mögliche Wechselwirkungen zwischen beiden Polen – zwischen islamfeindlicher Diskriminierung und islamistischer Radikalisierung von Jugendlichen und Heran-

32 Vertiefend: Feustel, Susanne, Tendenziell tendenziös, in: Ordnung, Macht, Extremismus., Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (Hrsg.), 1. Auflage 2011 S. 147, Wiesbaden.

33 So die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE: Bt-Drs. 17/4335, 20. 10. 2010, S. 2.

34 Bt-Drs. 17/4335, 20. 10. 2010, S. 2.

35 Vertiefend zur Erfassung antisemitischer Fremdenfeindlichkeit: Wahl, Klaus, Einleitung, in: Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rechtsextremismus, Bundesministerium des Inneren (Hrsg.), 2001, S. 21, Berlin. Konkret zur 2001 erfolgten Reform des ehemaligen KPM-D-S: Feustel, a. a. O., S. 146 (Anm. 32).

36 Siehe: Angst macht Angst, taz-die tageszeitung, 29. 11. 2010, S. 5.

37 Natürlich verkörpern schmähende Verletzungen der Würde der jüdischen Opfer der Shoa einen Unwertgehalt, der aufgrund konkreter historischer Gründe in Bezug auf Muslime nicht erreicht zu werden vermag, da jene nicht per se als Gruppe Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung wurden.

38 Siehe nur die Befunde von Zick/Küpper (Anm. 17) sowie von Schneiders, a. a. O., S. 81 (Anm. 8).

39 Siehe dazu die Schilderung bei Schneiders, a. a. O., in Anm. 8.

wachsenden – unerforscht. Die aktuelle Berliner Studie des KFN weist in Bezug auf das Gewaltverhalten muslimischer Jugendlicher jedoch ausdrücklich auf Zusammenhänge zwischen Diskriminierung und Gewaltbereitschaft muslimischer männlicher Jugendlicher hin.⁴⁰ Es liegen also erste empirische Belege für schädliche Wirkungen islamfeindlicher Einstellungen in der Bevölkerung vor, welche Folgen für die Integration vor allem von nicht deutschstämmigen, männlichen muslimischen Jugendlichen haben können. Doch – und das ist angesichts der Brisanz der von Zick/Küppers sowie der vom KFN erhobenen Befunde mehr als fahrlässig zu werten – die kriminologische Forschung befasst sich bisher mit Islamfeindlichkeit nicht.

Ausblick: Islamfeindlich motivierte Straftaten im KPMD-PMK erfassen, kriminologische Dunkelfeldforschung zur Opferwerdung von Muslimen initiieren

Erst die Registrierung des Hellfeldaufkommens von Straftaten schafft eine der Grundlagen für die gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung mit einem Kriminalitätsphänomen. So könnte die Veröffentlichung der polizeilich registrierten islamfeindlichen Delikte in den KPMD-PMK-Jahresberichten der Länder das öffentliche Bewusstsein fördern, wonach Islamfeindlichkeit als ein bisher gesellschaftlich unbeachtetes Phänomen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit Straftaten zu generieren vermag. Fehlt es jedoch an einer spezifischen sicherheitsbehördlichen Registrierung entsprechender Straftaten, erfährt auch ein empirisch belegtes Phänomen wenig Beachtung, da politisch Verantwortliche es zumeist nicht als kriminalpolitisch zu behandelndes Problem anerkennen. Das Land Berlin hat diesen verhängnisvollen Effekt erkannt: Das Landeskriminalamt Berlin registriert seit einigen Jahren gegen lesbische, schwule und transsexuelle (LSBT) Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verübte Delikte im KPMD-PMK des Landes, nämlich als ein Unterthema namens sexuelle Orientierung, welches das Oberthema Hasskriminalität ergänzt.⁴¹ Bis zur Einführung der Erfassung dieses Unterthemas konnten die nicht-staatlichen LSBT-Selbsthilfegruppen lediglich Auskunft über das Dunkelfeld von gegenüber ihren Angehörigen verübten Hassdelikten geben. Enthielte also das Definitionssystem KPMD-PMK den zuvor zu definierenden Begriff der Islamfeindlichkeit als zusätzliches Unterthema seiner für das Oberthema Hasskriminalität zu beschreibenden Tatmotivationen, ließen sich die bisher ohne spezifische polizeilich-kriminologische Auswertung registrierten und daher bezüglich ihrer Motivation nicht gesondert als islamfeindlich abgebildeten Straftaten differenziert auswerten. Eine differenzierte Auswertung dieser sachlich bis heute falsch registrierten Delikte würde deren eigentlich politische Tatmotivation, welche außer bei Affektdelikten von Islamfeindlichkeit getragen wird, offen legen. Es bedarf dazu jedoch auf Ebene mindestens eines Bundeslandes des politischen Willens, im KPMD-PMK auch das Unterthema Islamfeindlichkeit zu erfassen. Denn die Bundesregierung beabsichtigt vorerst nicht, islamfeindliche Einstellungen und daraus ggf. erwachsende Kriminalität sicherheitsbehördlich registrieren, untersuchen sowie kriminologisch erforschen

zu lassen.⁴² Daher sind es die Bundesländer, welche den ersten noch jungen Forschungserkenntnissen über eine zunehmende Islamfeindlichkeit⁴³ nachgehen könnten: Mittels einer auch vorerst nur örtlich und zeitlich limitierten Sondererfassung ggf. zu erlangenden Hellfelderkenntnisse über islamfeindlich motivierte Delikte würden jene im KPMD-PMK spezifisch auswertbar abzubilden. Man kann dem KPMD-PMK natürlich analog zur PKS diverse statistische Verzerrungen vorhalten.⁴⁴ Darüber hinaus lassen sich polizeiliche Kriminalstatistiken bezüglich ihres Aussagegehaltes mit Kunz kritisch nachvollziehbar als »zahlenmäßige Bilanz staatlicher Sozialkontrolle«⁴⁵ bezeichnen. Und doch: Eine sachgerechte Auswertung der polizeilich registrierten islamfeindlich motivierten Kriminalität im KPMD-PMK würde – konzertiert mit kriminologischer Begleitforschung, nämlich mit Dunkelfelderhebungen, ohne die aus den polizeilichen Hellfelddaten keine Schlüsse mit Reichweite⁴⁶ zu ziehen sind – der Polizei bereits vorliegende, doch bisher nicht auswertungsfähige Hinweise auf die mittlerweile empirisch durch das KFN (für Berlin) belegte Opferwerdung von Muslimen zugänglich machen. Zudem hülfe es dem Mangel an entsprechenden Hellfelderkenntnissen auch ab, würden die Verfassungsschutzämter Islamfeindlichkeit zumindest temporär als einen neuen Prüffall ihrer Beobachtungszuständigkeit auswerten: Die Ergebnisse ihrer qualitativen Analysen könnten mit der Anzahl von Hellfeldregistrierungen islamfeindlicher Delikte im KPMD-PMK verknüpft werden. Außerhalb der Sicherheitsbehörden obliegt es der kriminologischen Forschung, Dunkelfelderhebungen über die Opferwerdung von Muslimen durch islamfeindlich motivierte Äußerungs- und Gewaltdelikte durchzuführen. Denn nur aufgrund einer mehrdimensionalen Datenbasis – die sicherheitsbehördliche Erkenntnisse mit Forschungsbefunden verknüpft – lassen sich die Erforderlichkeit sowie die Geeignetheit von Präventions- bzw. Interventionsmaßnahmen gegen Islamfeindlichkeit als einem Kriminalitätsursachenfaktor prüfen. Die Erfassung und Erforschung von Islamfeindlichkeit im Kontext von Kriminalität erscheint auch im Lichte der im November 2011 aufgedeckten rechtsterroristischen Mordserie geboten: Denn in den Trümmern des in Zwickau durch die Täter verwüsteten Hauses fand sich neben fertig adressierten noch offenen Umschlägen, in welchen ihren aufgetragenen Empfängeranschriften zufolge mutmaßlich Drohungen und Selbstbezeichnungsschreiben auch an islamische Kulturzentren verschickt werden sollten, auch eine Liste mit 88 Persönlichkeiten; unter ihnen Repräsentanten islamischer Verbände.⁴⁷

40 Siehe: *Baier/Pfeiffer*, a. a. O., S. 142 (Anm. 18).

41 Siehe nur: Der Polizeipräsident in Berlin, Lagedarstellung Politisch motivierte Kriminalität 2010, 2011, S. 14, Berlin.

42 Dies legt die sehr knappe Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE in Bt-Drs. 17/4335, 20. 10. 2010, S. 2, nahe.

43 Es sei abschließend erneut auf die alarmierenden Befunde der Bielefelder Untersuchung verwiesen, siehe *Zick/Küpper*, Die Abwertung der Anderen, a. a. O. (Anm. 17).

44 Zur Kritik an der PKS siehe statt vieler höchst pointiert: *Heinz*, Kriminalistik 5/2007, 301 (306).

45 *Kunz, Karl-Ludwig*, Die wissenschaftliche Zugänglichkeit von Kriminalität, 1. Auflage 2008, S. 57, Berlin. Die PKS, das ist sicher unbestritten, gewährt über die Arbeitsbelastung mit Strafverfolgung Überblick, keinesfalls aber über die tatsächliche Belastung eines Sozialraumes mit Kriminalität.

46 So unbeachtlich der von ihm monierten Verzerrungsfaktoren zur Bedeutung der PKS für die Darstellung von Hellfeldkriminalität durch die Polizei: *Heinz*, Kriminalistik 5/2007, 301 (307).

47 Siehe dazu: Fatale Ermittlungsfehler, taz-die tageszeitung, 17. 11. 2011, S. 2 sowie Sondersitzung in Berlin zur »Pannen- und Fehleranalyse«, FAZ, 17. 11. 2011, S. 1.